

71. Sind Unfallverhütungsvorschriften, die von einer Berufsgenossenschaft auf Grund des § 78 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erlassen sind, Polizeigesetze im Sinne des § 26 A.L.R. I. 6, bezw. ist § 120a Gew.O. ein solches?

VI. Civilsenat. Ur. v. 25. Februar 1901 i. S. B. (Kl.) w. Sch.  
(Bekl.). Rep. VI. 492/00.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger wurde am 22. November 1897 in der Fabrik des Beklagten, als er einen schleifenden Transmissionsriemen aufzuhängen versuchte, von der Transmissionswelle erfaßt, umhergeschleudert und in der Weise verletzt, daß der linke Arm aus der Schulter gerissen, und die Oberarmmuskeln zermalmt wurden. Nach seiner Angabe hatte ein an der Transmissionswelle befindlicher vorstehender, vorschriftswidrig nicht überkleideter Keil mit Nase seinen Kopf erfaßt und diesen entzweigerissen, insolgedessen sich zerrissene Teile um seinen linken Arm schlangen und ihn an der rotierenden Welle festhielten.

Mit seinen Entschädigungsansprüchen durch Bescheid der XI. Sektion der Papiermacher-Berufsgenossenschaft vom 23. Mai 1899 abgewiesen, da er zu dem Beklagten weder in einem kontraktlichen, noch in einem sonstigen Arbeitsverhältnisse gestanden, erhob er gegen den Beklagten Klage mit dem Antrage auf Verurteilung desselben zur Bezahlung einer lebenslänglichen Jahresrente von 1000 M.

Durch Urteil des Landgerichtes wurde der Kläger auf Grund der Annahme eigenen groben Verschuldens mit der Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers wurde dagegen vom Oberlandesgerichte dem Kläger der Eid über die Unwahrheit der Behauptung auferlegt, er habe vor dem Unfalle am 22. November 1897 mit dem Beklagten vereinbart, er solle gegen Lohn, Kost und Wohnung oder gegen Kost und Wohnung allein in der Fabrik des Beklagten thätig sein; für den Fall der Eidesleistung wurde der Klaganspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt erlannt, für den Fall der Nichtleistung die Klage abgewiesen.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil auf-

gehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Gemäß § 9 der auf Grund des § 78 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vom Reichsversicherungsamt genehmigten Unfallverhütungsvorschriften der Papiermacher-Berufsgenossenschaft sind vorstehende Reile und Reilnasen an bewegten Maschinenteilen zu entfernen oder glatt zu überkleiden.

Das Berufungsgericht erachtet diese Vorschrift in Verbindung mit § 120a der Reichs-Gewerbeordnung als eine Polizeivorschrift und den § 26 A.L.R. I. 6 als hierauf anwendbar. Demgemäß erachtet das Berufungsgericht auch eine Aufklärung darüber nicht für erforderlich, ob wirklich die Reilnase das Sackelt des Klägers ergriffen habe, da nach § 26 A.L.R. I. 6 zu vermuten sei, daß die Verletzung des Polizeigesetzes die Ursache der Verletzung des Klägers sei. Hiernach hält es die Begründung des Anspruches für nur von der Feststellung bedingt, daß der Kläger in keinem Arbeitsverhältnisse gestanden, das ihn dem Unfallversicherungszwange unterworfen hätte. Ein solches Verhältnis erscheint nach der Ansicht des Berufungsgerichtes begründet, wenn die dem Kläger vom Beklagten gewährten Vorteile als Entgelt für seine Thätigkeit in der Fabrik vereinbart waren. Den Beweis, daß der Kläger zu den nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes versicherten Personen gehöre, hält das Berufungsgericht nicht für erbracht, und erkennt deshalb auf den zugeschobenen Eid.

Der Revisionskläger macht geltend, nach den Behauptungen in dem übernommenen Thatbestande und dem des Berufungsurteiles sei der Kläger vor seinem Wiedereintritte im Juni 1897 vom Jahre 1889 bis zum März 1896 im Betriebe des Beklagten als Beamter und teilweise als technischer Betriebsleiter thätig gewesen und habe die Betriebs-einrichtung gekannt. Demgemäß habe er auch zur Zeit des Unfalles die Kenntnis der Gefährlichkeit seines Verhaltens besessen. Wolle man zu seinen Gunsten § 78 Biff. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juni 1884 in Verbindung mit § 9 der Unfallverhütungsvorschriften, § 120a der Reichs-Gewerbeordnung und § 26 A.L.R. I. 6 anwenden, so würde notwendig auch § 78 Biff. 2 des Gesetzes in Verbindung mit §§ 32. 27. 30 derselben Vorschriften und den angezogenen Ge-

setzen zu seinen Ungunsten Platz greifen, und würde Kläger selbst sich in Verletzung des angeführten § 26 befunden haben, als er den Unfall erlitten. Es frage sich, ob es statthaft erscheine, dem Beklagten gegenüber und zum Schutze des Klägers als Dritten alle auf Grund des § 78 Ziff. 1 und 2 erlassenen und zu erlassenden Bestimmungen unter die Ausnahmegvorschrift des § 26 A.L.R. I. 6 zu stellen. Es wäre auch zu prüfen gewesen, ob noch eine Remunerationsvereinbarung verlangt werden müsse, oder ob der Kläger nicht an sich nach der von ihm entwickelten Thätigkeit unter die Arbeiter falle; hierin liege ein Verstoß gegen § 286 E.B.O. Es sei nicht festgestellt, daß der Unfall durch die Keilnase hervorgerufen worden sei. Die Ermittlung und die Feststellung des konkreten Unfalles werde durch § 26 A.L.R. I. 6 nicht erübrigt; daher sei die Anwendung dieses Paragraphen, wie sie im Berufungsurteile versucht werde, rechtsirrig.

Die Revision mußte als begründet erachtet werden.

Stand der Kläger zu dem Beklagten in einem Arbeiterverhältnisse, dann erscheint der nur auf eine fahrlässige Handlung des Beklagten gestützte Anspruch gemäß § 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 hinfällig.“ (Es wird hier zunächst ausgeführt, daß aber die thatsächliche Beurteilung des Berufungsgerichtes insoweit nicht auf einem rechtlichen Verstoße beruhe. Dann heißt es weiter:)

„Der Entschädigungsanspruch des Klägers ist . . . zunächst auf die Vernachlässigung eines Polizeigesetzes im Sinne des § 26 A.L.R. I. 6 begründet. Diese Begründung setzt somit außer der Stellung des Klägers als Dritten zum Beklagten, also dem Ausschlusse eines Arbeiterverhältnisses, die Eigenschaft des § 9 der Unfallverhütungsvorschriften für die Papiermacher-Berufsgenossenschaft als eines Polizeigesetzes im Sinne jenes § 26 voraus. Für den Begriff eines Polizeigesetzes im Sinne dieser Bestimmung bieten im allgemeinen die Bestimmungen der §§ 10. 11 A.L.R. II. 17 im Zusammenhalt mit § 10 Einl. zum A.L.R. die maßgebenden Grundlagen. Gehörig publizierte Befehle der gesetzgebenden Gewalt, die in Ausübung des staatlichen Zwangsrechtes zum Schutze der staatlichen Einrichtungen, der Allgemeinheit und des Einzelnen gegen Gefährdung dienen, sind Polizeigesetze im Sinne des Landrechtes. Für § 26 A.L.R. I. 6 wird noch das weitere Erfordernis aufzustellen

sein, daß der besondere Zweck der Schadenverhütung aus dem Inhalte des Gesetzes mit Klarheit zu entnehmen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 62.

Der Ausdruck „Gesetz“ oder „Verordnung“ ist nicht bloß nach dem Sprachgebrauche des Landrechtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 44 S. 278,

sondern auch nach heutigem Staatsrechte für die hier zu entscheidende Frage gleichgültig. Es handelt sich nur darum, ob ein den Entstehungsbedingungen einer gültigen, mit Gesetzeskraft bekleideten Norm entsprechender Befehl vorliegt, oder nicht. Gerade in der modernen Gesetzgebung ist vielfach in den Gesetzen selbst zur weiteren Ausführung der im Gesetze enthaltenen Normen die gesetzgeberische Gewalt innerhalb eines bestimmten Rahmens anderen als an sich mit der gesetzgeberischen Gewalt bekleideten Organen übertragen. Deren legislatorische Akte sind aber auch auf diesen Rahmen beschränkt. Der § 120a Gew.O. überläßt nun den Erlaß solcher Polizeiverordnungen zur Durchführung der im § 120a enthaltenen Grundsätze zunächst dem Bundesrate, und soweit solche Vorschriften des Bundesrates nicht erlassen sind, den Landes-Centralbehörden oder den zum Erlasse von Polizeiverordnungen überhaupt berechtigten Behörden. Der § 120 Abs. 3 R.Gew.O. in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 erklärte die Gewerbeunternehmer für verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Auf Grund dieses Wortlautes des Gesetzes hat der VI. Civilsenat des Reichsgerichtes in seiner Entscheidung in S. preuß. Eisenbahnfiskus w. R. & R. vom 16. Dezember 1886,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 219,

erklärt, § 120 Abs. 3 Gew.O. enthalte nach der ihm durch das Gesetz vom 7. Juli 1878 gegebenen Fassung eine allgemeine Zwangsvorschrift für Gewerbeunternehmer zur Sicherung von Leben und Gesundheit anderer Personen, sowohl ihrer Arbeiter als Dritter. Wenn aber auch § 120 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 als Vorläufer des § 120a des Gesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, erscheint, so schließt die auch in der Redaktion vom 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 946) aufgenommene

Fassung des § 120a die Annahme der oben erwähnten Entscheidung des Senates vom 16. Dezember 1886 aus, daß hierin eine allgemeine Zwangsvorschrift auch zum Schutze dritter, in keinem Arbeitsverhältnisse stehender Personen enthalten sei. Die Absff. 1, 3 und 4 des § 120a sprechen lediglich und ausschließlich vom Schutze der Arbeiter. Die vom Gewerbeunternehmer herzustellenden Einrichtungen und Vorrichtungen sollen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit dienen.

Vgl. v. Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 4. Aufl. Bb. 2 S. 167 Bem. 1.

Wären die Unfallverhütungsvorschriften auch, wie das Berufungsgericht annimmt, als Ergänzungen des § 120a Gew.O. zu erachten, so wäre damit also ihre Eigenschaft als zum Schutze Dritter erlassener Polizeigesetze im Sinne des § 26 A.L.R. I. 6 noch keineswegs bargethan.

Der § 78 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 hat nun den Berufsgenossenschaften die Befugnis beigelegt, für ihre Mitglieder Vorschriften über die von ihnen zur Verhütung von Unfällen zu treffenden Einrichtungen zu erlassen und an deren Nichterfüllung gewisse Nachteile zu knüpfen. Der Grund der Einräumung dieser Befugnis lag in der Anerkennung, daß bei der auf Gegenseitigkeit beruhenden Regelung der Unfallversicherung nicht nur jede Genossenschaft, sondern auch jedes einzelne Mitglied ein Interesse daran habe, daß in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder möglichst wenig Unfälle vorkommen. Dieses Interesse sollte gesetzlich geschützt werden.

Vgl. v. Woedtke, Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 S. 321, zu § 78.

Dieser in erster Linie wirtschaftliche Zweck der Sicherung der Genossenschaft gegen die Inanspruchnahme mit einer Häufung von Entschädigungen spricht sich insbesondere in der Bestimmung der Ziff. 1 des § 78 aus, wonach den Unternehmern für den Fall der Nichtbeobachtung der Vorschriften die Einschätzung der Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sie sich in der höchsten befinden, Zuschläge bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge angedroht sind. Von einem auf den Schutz Dritter gerichteten Polizeigesetze kann somit auf dem Gebiete der Unfallverhütungsvorschriften keine Rede sein.

Sind Schutzvorschriften bloß zum Schutze der Arbeiter bestimmt und erlassen, so können sie, insofern sie als Polizeigesetze betrachtet werden können, eine Wirksamkeit nur innerhalb des Rahmens des Verhältnisses des Arbeitgebers zum Arbeiter äußern. Der Dritte kann sich nicht darauf berufen, daß ein für ihn gar nicht bestimmtes Polizeigesetz vernachlässigt worden sei. Er muß seine allenfalligen Entschädigungsansprüche auf die allgemeinen Grundsätze über Haftung wegen Fahrlässigkeit begründen. Auch hier kann die Vernachlässigung der Vorschrift eine gewichtige Rolle in der Begründung des fahrlässigen Handelns spielen, aber nicht als Vernachlässigung eines zum Schutze Dritter erlassenen Polizeigesetzes mit der Vermutung des § 26 A. L. R. I. 6.

Der § 9 der Unfallverhütungsvorschriften der Papiermacher-Berufsgenossenschaft ist somit nicht als ein zum Schutze Dritter wirksames Polizeigesetz im Sinne des § 26 A. L. R. I. 6 zu erachten, der § 26 also unrichtig angewendet.

Damit ist aber die Frage noch nicht entschieden, ob nicht ein Entschädigungsanspruch nach allgemeinen Grundsätzen über die Verantwortlichkeit wegen fahrlässigen Handelns begründet erschiene. Fällt die Vermutung des § 26 A. L. R. I. 6 weg, so erscheint eine neuerliche thatfächliche Würdigung des Sachverhaltes geboten, wobei selbstverständlich auch die Frage mitwirkenden eigenen Verschuldens wesentlich in Betracht kommen wird.“ . . .